

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 89 (1991)

Heft: 2

Rubrik: Berichte = Rapports

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Veranstaltungen Manifestations

Europäisches Symposium für Raumplanung

27.–29. Mai 1991 in Schaffhausen

Die Vereinigung Raumplanung Schweiz, der alle wichtigen Vereine und Organisationen unseres Landes angehören, die sich mit Raumplanung befassen, veranstaltet im Rahmen der Feierlichkeiten «700 Jahre Eidgenossenschaft» vom 27. bis 29. Mai 1991 in Schaffhausen ein Symposium zum Thema «Der europäische Zusammenschluss als Herausforderung der Raumplanung in der Schweiz».

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen am Morgen des zweiten Tages Referate von Bundesrat Dr. A. Koller, «Die europäische Integration und ihre Auswirkungen auf den schweizerischen Raum», und eines hohen Funktionärs der EG in Brüssel zum Thema «Raumordnungsziele der europäischen Gemeinschaft und deren Auswirkungen auf die Schweiz aus der Sicht der EG». Es ist keine Frage, dass Fragen der Agrarsubventionen, der Verkehrspolitik, der Freizügigkeit der Niederlassung oder des Umweltschutzes sich in starkem Masse auch auf die Raumplanung unseres Landes auswirken werden.

Als Vorbereitung auf die zentralen Referate werden Fachleute aus unsern Nachbarländern (Deutschland, Holland, Frankreich, Italien) am Vortrag darlegen, wie aus der Sicht eines Landes, einer grossen Agglomeration oder einer Planungsregion die räumlichen Auswirkungen der Integration aufgefangen werden.

Die Veranstalter des Symposiums werden im Vorfeld, zusammen mit Fachleuten, Thesen zu den raumplanerischen Auswirkungen auf die Schweiz ausarbeiten. Diese werden zum Abschluss des ersten Tages vorgestellt und am Nachmittag des zweiten Tages in Arbeitsgruppen diskutiert (Themen: Auswirkungen auf Städte, insbesondere im Grenzraum, auf die Landwirtschaft, im Bereich des Verkehrs, für die Wirtschaft und schliesslich für Umwelt, Natur und Landschaft). Die Ergebnisse der Diskussionen werden am Ende des zweiten Tages kurz vorgestellt, nach Abschluss des Symposiums wird sie der Veranstalter zusammen mit allen übrigen Referenten in einer Dokumentation zusammenfassen und kritisch würdigen.

Am dritten Tag ist zum Ausklang ein Ausflug mit Schiffahrt in den Bodenseeraum geplant, der zeigen wird, wie im engem Grenzraum Gemeinden, Länder und Kantone zusammenarbeiten. Stadt und Kanton Schaffhausen beteiligen sich an dieser grossen Veranstaltung, die im Wesentlichen ermöglicht wird durch einen Beitrag des Bundes und des Planungsverbandes Nordostschweiz.

Auskünfte

Dr. W. Raths
Sternwartstrasse 4, 8500 Frauenfeld.

Berichte Rapports

Die Auswirkungen des Sachplans «Fruchtfolge- flächen» auf die Ortsplanung der Gemeinden

Im Sommer 1990 hat der Bund den Entwurf für einen Sachplan «Fruchtfolgeflächen» in die Mitwirkung gegeben. Vorab die Kantone konnten sich bis Mitte Dezember 1990 zu den darin vorgesehenen Mindestflächen an erstklassigem Landwirtschaftsland äussern, die sie langfristig erhalten sollen. Für die Gemeinden stellt sich heute die Frage nach den rechtlichen Konsequenzen des Sachplans.

Eines der wichtigen Ziele der Raumplanung ist die Erhaltung des wertvollen Kulturlandes (Art. 3 Abs. 2 Buchstabe a RPG). In Ausführung dieser Zielsetzung haben die Kantone mit ihrer Richtplanung die geeigneten Landwirtschaftsgebiete festzustellen. Die für jedermann verbindliche Sicherung – beispielsweise in Form einer Landwirtschaftszone – ist dagegen in den meisten Kantonen Sache der Gemeinden. Der Bund andererseits erlässt zur Erfüllung seiner Aufgaben gestützt auf Art. 13 RPG «Konzepte und Sachpläne». Das Landwirtschaftsgesetz weist dem Bundesrat die Aufgabe zu, Massnahmen zur Erhaltung der Ackerfläche zu treffen, damit in Zeiten gestörter Einfuhr der Ackerbau im nötigen Ausmass ausgedehnt werden kann. Diesem Zweck dient der auf Art. 16 bis 20 RPV abgestützte Sachplan «Fruchtfolgeflächen»: Darin soll gemäss dem vorliegenden Entwurf gestützt auf ausführliche kantonale Erhebungen jedem Kanton eine bestimmte, von ihm mit geeigneten rechtlichen Mitteln zu sichernde Mindestfläche an erstklassigem Kulturland zugeteilt werden.

Der Sachplan «Fruchtfolgeflächen» wendet sich somit einzig an die Kantone. Die Aufteilung der kantonalen Mindestflächen auf die Gemeinden («wo wieviel?») ist also Gegenstand innerkantonalen Regelung. Vom Bundesrecht wird einzig verlangt, dass die Mindestfläche nicht unterschritten wird und dass die Teilflächen tatsächlich zum erstklassigen Kulturland gehören.

Konkret bedeutet dies für die Ortsplanung, dass bei der Festlegung der Bauzonen die Eignung der Flächen für die Landwirtschaft noch in vermehrtem Masse berücksichtigt werden muss. In der Interessenabwägung «Bauzonen oder Nichtbauzone?» wird also dem Aspekt des Kulturlandschutzes eine umso grössere Bedeutung zukommen, je näher sich der betroffene Kanton schon im Bereich der vom Bund festgelegten Mindestflächen befindet. Durch eine kluge Sicherung der heute vorab ausserhalb, teils aber auch innerhalb (überdimensionierter) Bauzonen vorhandenen Fruchtfolgeflächen sollte es möglich sein, die ausgewiesenen Flächenbedürfnisse von Wirtschaft und Bevölkerung zu befriedigen, ohne unsere Ernährung in Notzeiten zu gefährden. Sicher braucht es dazu

ab und zu eine Zonenplanänderung: Zu grosse Bauzonen sind vorab dort zu verkleinern, wo erstklassiges Landwirtschaftsland vorhanden ist. Manchmal wird sich auch eine Verlegung von bisherigen (unerschlossenen) Bauzonen in für den Ackbau weniger geeignete Gebiete aufdrängen. All dies geschieht jedoch nicht mit dem Sachplan oder sonstige «automatisch». Vielmehr müssen diese Aufgaben in die nächste Ortsplanungsrevision eingebaut werden.

VLP

Recht / Droit

Das «Stöckli» für alte Bauern nicht mehr selbstverständlich

Es gibt Gegenden unseres Landes, wo die alternde bäuerliche Generation sich in ein eigenes Häuschen neben dem Hof, das «Stöckli», zurückzieht. Der Bau eines solchen «Stöckli» ist raumplanerisch aber keine Selbstverständlichkeit mehr.

Als der in die Jahre kommende Eigentümer eines Landwirtschaftsbetriebs im Aargau sich ein solches «Stöckli» errichten wollte, verweigerten das kantonale Baudepartement und der Regierungsrat die Baubewilligung, weil der Altenteil sich im bestehenden Wohnhaus des Bauerngutes einbauen lasse. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau befürwortete allerdings die Baute. Doch führte der Regierungsrat eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde, welche beim Bundesgericht zur Aufhebung des kantonalen Entscheids und zum Ausschluss einer Ausnahmebewilligung für das Bauvorhaben führte.

Die Baustelle befand sich im Land- und Forstwirtschaftsgebiet, das zwar keine Landwirtschaftszone gemäss Artikel 16 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) darstellte, aber doch keine Bauzone war. Infolgedessen war zu entscheiden, ob eine Ausnahmebewilligung für Neubauten erteilt werden könne, wie Art. 24 Absatz 1 RPG sie vorschreibt. Voraussetzung einer derartigen Bewilligung ist, dass der Zweck der Baute einen Standort ausserhalb der Bauzonen nötig macht und dass dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Vorhandene Standortgebundenheit

Das Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) billigte zu, dass einem betagten Bauern nicht zugemutet werden kann, seinen Hof zu verlassen, weil er die landwirtschaftliche Betätigung aufgibt. Sein Verbleiben hilft vielmehr, die bäuerliche Sozialstruktur zu erhalten und hält die alte Generation für Aushilfen, Ratschläge sowie Stellvertretungen verfügbar. Das hier in Frage stehende Bauerngut war ein existenzsichernder und lebensfähiger Familienbetrieb, bei dem vorausgesetzt ist, dass der Bewirtschafter